Sachstandsbericht Obdachlosigkeit

LANDKREIS AURICH

Amt für Jugend und Soziales Michael Müller



Obdachlose sind Menschen ohne ausreichende Unterkunft, die ggf. in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften ohne Mietvertrag als Nutzungsberechtigte leben. In der Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen wird zwischen "freiwilliger" und "unfreiwilliger" Obdachlosigkeit unterschieden.





Freiwillig" Obdachlose werden als Nichtsesshafte (Umherreisende) bezeichnet.

"Unfreiwillige" Obdachlosigkeit ist gegeben, wenn der Zustand der Obdachlosigkeit nicht auf einem freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschluss des Betroffenen beruht, sondern gegen seinen Willen besteht.





- Tagesaufenthalt Aurich
- Tagesaufenthalt Norden
- Ambulante Wohnungslosenhilfe
- DRK Übernachtungsheim





Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022)
§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

